



AMT:	6
Sachgebiet:	60
Vorlagen.Nr.:	2018/202
Datum:	17.07.2018

Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	26.07.2018	öffentlich	zur Entscheidung
----------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 17.07.2018 Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 17.07.2018 Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Claudia Lunde	Zimmer: 2.5
E-Mail:	claudia.lunde@stadt-kitzingen.de	Telefon: 09321/20-6001

Aufhebung des Grundsatzbeschlusses v. 24.10.2017 zum Verkauf des Wohngebäudes "Alte Poststraße 30"

Beschlussentwurf:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Grundsatzbeschluss vom 24.10.2017 zum Verkauf des Wohngebäudes „Alte Poststr. 30“ wird aufgehoben.
3. Das Grundstück wird unter Berücksichtigung des Kommunalen Wohnraumförderprogramms - KommWFP entwickelt.

Sachvortrag:

1. Festlegung aus dem Stadtentwicklungsbeirat

Der Stadtentwicklungsbeirat hat in seiner Sitzung vom 18.06.2018 im Zusammenhang mit dem beschlossenen Verkauf der „Alten Poststraße 30“ (Anlage 1), über die Fördermöglichkeit für Schaffung von Wohnraum diskutiert. Hier kam die Sorge auf, dass die BauGmbH die Fördermittel nicht im gleichen Maß wie die Stadt in Anspruch nehmen kann. Daher wurde festgelegt, dass der Verkauf des Grundstückes „Alte Poststraße 30“ an die BauGmbH noch nicht vollzogen werden soll. Zunächst sollten die Fördermöglichkeiten geprüft werden.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadtverwaltung vertreten durch Amt 2 hat die Fördermöglichkeit der BauGmbH im Vergleich zur Stadtverwaltung geprüft und hierzu eine kurze Stellungnahme abgegeben (Anlage 2).

Aus dieser ist zu entnehmen, dass die Stadt als Eigentümer und künftiger Bauherr mehr Förderungen für die Schaffung von Wohnraum erhält, als die BauGmbH.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass Grundstück „Alte Poststr. 30“ nicht an die BauGmbH zu veräußern, sondern selbst Eigentümer zu bleiben und als künftiger Bauherr aufzutreten.

Da das Kommunale Wohnraumförderprogramm - KommWFP bis 2024 verlängert wurde, kann das Bauprojekt „Sozialer Wohnungsbau“ auch nach Abschluss der aktuellen Hochbaumaßnahmen im eigenen Haus umgesetzt werden (frühestens ab 2022). Ein früherer Beginn ist nicht möglich.

Anlagen:

Anlage 1: Beschlussauszug v. 24.10.2017

Anlage 2: Fördervergleich, Stadt - BauGmbH